

## Hygienekonzept für die Nutzung des Krafraums

1. Das Betreten der Anlage ist grundsätzlich nur aktiven Vereinsmitgliedern gestattet. Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zum Krafraum verwehrt.
2. Die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen ist auf 10 beschränkt.
3. Zur Rücksichtnahme auf andere Vereinsmitglieder ist die Trainingshöchstdauer auf 75 Minuten zu begrenzen.
4. Beim Betreten und Verlassen des Krafraumes sind die Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Aufgrund der Enge des Zugangsflures ist den Raum verlassenden Personen der Vortritt zu gewähren.
5. Vor Betreten des Krafraumes sind die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel ist sowohl im Zugangsflur (Höhe Herrentoilette) als auch im Eingangsbereich des Krafraumes (Neben der Tür) angebracht.
6. Die Namen aller Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Krafraumes sind für eine mögliche Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren. Die Dokumente werden für den Zeitraum von 1 Monat beginnend ab dem Tag des Krafraumbesuchs beim Vorstand aufbewahrt. Eine anschließende Vernichtung erfolgt unter Beachtung der DSGVO.
7. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen ist während des Aufenthaltes im Krafraum jederzeit einzuhalten.
8. Bei Übungen mit verstärktem Aerosolausstoß ist ein Abstand von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten.
9. Kontaktflächen und Trainingsgeräte sind nach Nutzung zu reinigen. Flächendesinfektionsmittel in ausreichender Menge vorhanden (gelbe Sprühflaschen).
10. Sportequipment, wie Matten oder Therabänder, deren Kontaktflächen schwer zu desinfizieren sind, werden nicht zur Verfügung gestellt.
11. Der Krafraum ist im Abstand von 20 Minuten für jeweils 15 Minuten zu lüften oder eine kontinuierliche Luftzirkulation durch geeignete Mittel sicherzustellen.
12. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeiner Regeln des Infektionsschutzes wie z. B. die Niesetikette) wird hingewiesen.

13. Die sanitären Anlagen sowie die Umkleidekabinen bleiben bis auf weiteres geschlossen.
14. Die Einhaltung der Regelungen werden von der beauftragte Person vor Ort sichergestellt. Personen, die nicht zur Einhaltung der vorgenannten Regelungen bereits sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt.
15. Mit Öffnung der Einrichtung steht den Ordnungsbehörden ein Kontrollrecht zu. Verhängte Bußgelder im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen sind vom jeweiligen Vereinsmitglied selbst zu tragen.

Rudergesellschaft Trier 1883 e.V.

für den Vorstand

Sonja Edgemon  
Stellvertretende Vorsitzende